

**Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 5844/03
Arbeitstitel: Grünzug West in Köln-Weiden/Junkersdorf**

A. Planung

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Ausdehnung der Gewerbeflächen in Marsdorf (Gewerbepark Horbell) machte es erforderlich, die im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Bauflächen im Bereich Weiden und Junkersdorf entsprechend zurückzunehmen, um somit einen Flächenausgleich gemäß den Festsetzungen des Landesentwicklungsplans III (LEP III) zu erreichen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, entsprechend den Vorgaben des FNP, der Freiraumzielplanung C 10/4, des Grün- und Freiflächenplans von 1994 sowie des Landschaftsplanes, den Äußeren Grüngürtel nach Westen zu erweitern und planungsrechtlich zu sichern.

Darüber hinaus berücksichtigt der Bebauungsplan die Vorgaben der RegioGrün Konzeption, die im Zuge der Regionale 2010 konkrete Vorschläge zur zukünftigen Freiraumentwicklung des Ballungsraumes Köln/Bonn ausgearbeitet hat. Der Bebauungsplan versteht sich als Instrument zur Ausgestaltung des konkreten Projektes „Grünzug West“, dessen Bausteine und Funktionen über RegioGrün definiert sind.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Landwirtschaft und öffentliche Grünflächen fest mit Sportanlagen, Spielplätzen sowie Lärmschutzeinrichtungen.

Der gesamte Grünzug West ist als Schwerpunkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Flächenpools ausgewiesen.

Folgende städtebaulich relevante Aufgaben soll der Grünzug-West erfüllen:

- Langfristige Anbindung des Äußeren Grüngürtels an die Erholungslandschaft der Ville, wodurch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Gestaltung des Landschaftsbildes gesichert werden soll;
- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung durch Sicherung der Erholungs-, Sport- und Freizeitfunktionen für die dicht besiedelten Wohngebiete von Weiden und Junkersdorf;
- langfristige Sicherung der den westlichen Planraum prägenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ertragreichen Ackerstandorten. Der Erhalt der landwirtschaftli-

chen Nutzung ist für die Bewahrung und Gestaltung der naturnahen und erlebnisreichen Landschaft in diesem städtischen Randbereich elementar;

- Erhaltung und Entwicklung des Freiraumes aus stadtoökologischen Gründen, da dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft gerade in dicht besiedelten Bereichen eine besondere Bedeutung zukommt. Neben dem Arten- und Biotopschutz werden hier insbesondere umweltpädagogische Aspekte berücksichtigt.

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Köln-Weiden/Junkerdorf und wird im Norden durch die Wohnbebauung der Stadtteile Weiden und Junkerdorf, im Osten durch den Äußeren Grüngürtel, im Süden durch die Bundesautobahn A 4 (BAB A 4) und im Westen durch die Stadtgrenze begrenzt. Es gliedert sich in einen Teil westlich der BAB A 1 sowie in einen Teil östlich der BAB A 1. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 225 ha.

2.2 Vorhandene Struktur

Der Planbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei durch die nördlich angrenzende Wohnbebauung, das Gewerbegebiet südlich der BAB A 4, die vorhandenen Sportanlagen, die Hochspannungsmasten entlang der westlichen Stadtgrenze sowie durch die Bundesautobahnen eher der Charakter einer technologischen Stadtlandschaft überwiegt.

Im Plangebiet befindet sich im Bereich von Weiden die Sportanlage Weiden (Halle mit Fitnessstudio, Tennisplätzen und Gaststätte) sowie zahlreiche Grün- und Sportflächen. Südöstlich der Dürener Straße befinden sich Gebäude mit gewerblicher Nutzung. Südlich des Stüttgenhofes besteht ein einzelnes Wohnhaus.

Südlich der Dürener Straße befindet sich der Frechener Bach, der zurzeit in einem stark degenerierten Zustand ist. Der ursprünglich natürliche Bach wird heute überwiegend durch geklärtes Abwasser aus der Frechener Kläranlage gespeist. Der südliche Randkanal durchquert das Plangebiet unterirdisch im Verlauf der Beethovenstraße und weiter in deren Verlängerung.

Das Plangebiet wird naturräumlich der linksrheinischen Lößterrassenplatte zugeordnet. Auf Löß haben sich hier tiefgründige, leicht bearbeitbare und enorm leistungsfähige Parabraunerden entwickelt, die agrarwirtschaftlich besonders wichtig sind.

2.3 Erschließung/Bodensituation

Der Planbereich wird in Junkersdorf durch den Stüttgenweg, die Bachemer Landstraße, die Dürener Straße, die Marsdorfer Straße, den Lammethofweg, den Sterrenhofweg und die Beethovenstraße erschlossen. Im Weidener Bereich erfolgt dies über die Zuwegungen zu den bestehenden Sportanlagen, die Potsdamer Straße, die Straße Am Engelshof und den Frechener Weg. Eine Verbindung der beiden Bereiche über die BAB A 1 ist über die Jungbluthgasse nördlich des Plangebietes gegeben.

Die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr ist durch die Stadtbahnlinie 7 (Haltestelle Stüttgenhof) und die Buslinien 143, 144 und 145 gewährleistet.

Im Plangebiet befinden sich die Altlastverdachtsflächen 30601, 30602 und 30605. Die beiden erstgenannten Flächen gelten als unbedenklich, die dritte Fläche weist keine Kontamination auf, jedoch ist bei eventuellen Bodenarbeiten die Fläche vom Kampfmittelräumdienst auf Munitionsreste oder Blindgänger zu untersuchen. Die Flächen werden im Bebauungsplan dargestellt und es wird ein entsprechender Hinweis zur Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes und zur Beachtung der Bundesbodenschutz-Verordnung aufgenommen. -Siehe hierzu auch Kapitel B Umweltbericht-

2.4 Alternativstandorte

Aufgrund des Planziels, den Äußeren Grüngürtel nach Westen zu erweitern und an die westlich anschließende Erholungslandschaft anzubinden gibt es keine alternative Möglichkeit. Zur Versorgung der angrenzenden Wohngebiete mit Freizeit- und Erholungsflächen stehen keine anderen Freiflächen zur Verfügung.

2.5 Planungsrechtliche Situation

Für das Gebiet südlich des Sterrenhofweges im Bereich von Junkersdorf besteht der seit 1994 rechtsverbindliche Bebauungsplan (VEP) Nr. 59438/02, dessen Plangelungsbereich mit dem Teil, der als öffentliche Grünfläche –Parkanlage- festgesetzt ist, in dieses Plangebiet hineinragt. Diese Festsetzungen stimmen inhaltlich mit den Planungszielen dieses Bebauungsplanes überein. Im Bereich Am Engelshof, Charlottenburger Straße und Potsdamer Straße in Weiden besteht der Bebauungsplan Nr. 41.2 (58445/05), der seit 1970 rechtsverbindlich ist. Dieser Plan reicht mit einem 50 m breiten Streifen südlich des Baugebietes in diesen Bebauungsplan hinein, festgesetzt ist hier Fläche für die Landwirtschaft. Ebenso besteht seit 1970 ein Bebauungsplan zwischen der Straße An der Alten Post, Ostlandstraße und Bunzlauer Straße, der mit einem 50 m breiten Streifen in dieses Plangebiet hineinreicht. Hier ist Fläche für die Landwirtschaft und östlich des bestehenden Parkplatzes öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die drei vorgenannten Bebauungspläne werden zwar zum Teil überplant, werden aber nicht aufgehoben, da die wesentlichen und flächenmäßig überwiegenden Festsetzungen außerhalb dieses Plangelungsbereichs liegen.

Südlich des Hallenbades und der Sporthalle des Schulzentrums Ostlandstraße ist westlich der Leipziger Straße seit 1972 der Bebauungsplan Nr. 58444/02 rechtsverbindlich. Dieser Plan setzt Flächen für Sport- und Spielplätze, öffentliche Parkplätze sowie die Trasse der seinerzeit geplanten Kreisstraße fest. Südlich angrenzend besteht der seit 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58442/02, der Sportanlagen, öffentliche Parkplätze und einen Lärmschutzwall entlang der BAB A 4 festsetzt. Diese beiden vorgenannten Bebauungspläne werden im Zuge dieses Verfahrens aufgehoben, da sie flächenmäßig vollständig überplant werden und die Festsetzungen nicht mehr mit den derzeitigen Zielen der Stadtplanung übereinstimmen. Dies soll auch für den Fall gelten, dass dieser Bebauungsplan aus irgendeinem Grund unwirksam oder teilweise unwirksam sein sollte.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Der planungsverbindliche FNP stellt das Plangebiet als Grünfläche mit teilweiser landwirtschaftlicher Nutzung dar. Des Weiteren sind Signets für Parkanlage, Sport- und Spielplätze sowie Dauerkleingärten eingetragen.

3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist fast der gesamte Planbereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG Nr. 17) ausgewiesen. Das Entwicklungsziel ist hier die Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben. Die nördliche Böschung des Lärmschutzwalles, nordwestlich des Autobahn-Kreuzes Köln-West, sowie der Frechener Bach sind als geschützte Landschaftsbestandteile (LB Nr. 3.13 und 3.16) festgesetzt. Der begrünte Lärmschutzwall soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden. Entlang des Frechener Baches soll durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

3.3 Bodendenkmalpflege

Im Bereich Lammethofweg, Marsdorfer Straße befindet sich das unter Schutz gestellte Bodendenkmal Nr. 206 „Frühneolithisches Erdwerk Am Junkersdorfer Sträßchen“. Die Wall-Graben-Anlage ist oberirdisch nur im Luftbild erkennbar, im Norden schließt eine zugehörige Siedlungsstelle an.

Alle Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen bedürfen daher der Baubegleitenden Überwachung durch das Römisch-Germanische Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und es erfolgt ein entsprechender Hinweis.

3.4 Berücksichtigung von Fachplanungen

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Grünzug in der 9. Änderung als Wald- und Erholungsbereich sowie als Bereich für die Entwicklung bzw. den Schutz der Landschaft dargestellt. Langfristig ist die westliche Fortführung des Grünzuges in Richtung Vile als Ziel formuliert.

Am 20.06.1995 beauftragte der Ausschuss Landschaftspflege und Grünflächen die Verwaltung, Schwerpunkträume als Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuweisen. Im Frei- und Grünflächenplan der Stadt Köln (2000) ist daraufhin der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes mit der Zweckbestimmung „Kompensationsfläche“ dargestellt worden.

Der Grünzug West soll als einer von acht Schwerpunkträumen der planvollen Entwicklung von Natur und Landschaft und der Verwirklichung des Biotopverbundkonzeptes dienen.

4. Begründung der Planinhalte

Der Grünzug West dient der Sicherung und planvollen Entwicklung von Natur und Landschaft mit übergeordneter Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sowie des Arten- und Biotopschutzes. Darüber hinaus wird die den westlichen Planraum prägende landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert und so die charakteristische Eigenart der Landschaft erhalten. Durch seine regionale Lage und die naturräumliche Ausstattung ist der Grünzug West in besonderem Maße geeignet, durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesamtstädtisch bedeutsamen Freiraum entwickelt zu werden. Die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes soll sukzessive über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Die geplanten Maßnahmen dienen zum einen der Förderung und Erhaltung der stadthygienischen Funktion des Grüngürtels und verbessern zum anderen die städtebauliche Verflechtung zwischen regionalbedeutsamen Grünstrukturen und den Siedlungsbereichen.

Eine ökologische Aufwertung dieses Freiraums und die Verbesserung des Naherholungs- und Freizeitwertes soll durch die differenzierte Gestaltung mit öffentlichen und privaten Grünflächen gewährleistet werden. Im Einzelnen dient die planungsrechtliche Sicherung des Grünzuges der

- Erhaltung nutzbarer, d.h. ausreichend dimensionierter Frei- und Grünflächen;
- Erhaltung ertragreicher Ackerstandorte;
- Gliederung des öffentlichen Grüns, um die Nutzbarkeit und Raumwirkung gestalterisch zu optimieren;
- Verbesserung der Zugänglichkeit für Anwohner und Erholungssuchende, speziell zur Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen;
- naturschutzmäßigen Aufwertung des Artenbestands durch Pflanz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen;
- Schaffung neuer Grünflächen als Bestandteile eines übergreifenden Verbundsystems mit flächenbezogenen Aufgaben der Erholungsvorsorge, der Wohnhygiene und des Arten- und Biotopschutzes sowie der
- Bewahrung und Entwicklung von Restbeständen gewachsener Landschaft im heranrückenden Siedlungsbereich zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes.

In diesem Sinne dient die Ausgestaltung der Grün- und Freiflächen der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ist zur städtebaulichen Entwicklung des südwestlichen Stadtbereichs sowie des stadtübergreifenden Grünsystems erforderlich.

4.1 Art der Nutzungen

4.1.1 Öffentliche Grünfläche

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Öffentliche Grünfläche mit unterschiedlichsten Zweckbestimmungen festgesetzt.

Naturnahe Grünanlage

Die Grünflächen sollen überwiegend als naturnahe Grünanlage gestaltet und unterhalten werden. Die Ausweisung der Grünfläche als „naturnah“ im Sinne einer Unterhaltung nach Arten- und Biotopschutzgesichtspunkten kommt dem Bedürfnis nach Naturerlebnis im Stadtgebiet nach. Zudem wird durch die Förderung naturnaher Ve-

getationsbestände und artenreicher Kraut-, Gehölz- und Gewässerbiotope den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung getragen.

Spielplätze

Die Wohngebiete von Weiden und Junkersdorf sind mit Spielflächen für Kinder und Jugendliche unterversorgt. Aus diesem Grunde sollen drei große Kinderspielplätze landschaftlich in die Grünanlage eingebunden werden:

- südlich der Lübecker Straße mit ca. 4500 qm,
- südlich des Sterrenhofweges mit ca. 8000 qm und
- südwestlich des Wiener Weges mit ca. 6000 qm.

Durch die großzügigen Zuschnitte ist eine starke Durchgrünung und landschaftliche Einbindung möglich. Eine unmittelbare Lage am geplanten Geh- und Radwegenetz gewährleistet eine gute Erreichbarkeit.

Sportplätze

Die bestehenden Sportplätze zur Deckung des wohnungsnahen Bedarfs an Freizeiteinrichtungen südlich der Potsdamer Straße in Weiden und südlich des Wiener Weges in Junkersdorf werden festgesetzt.

4.1.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der Grünzug West soll im Sinne des Biotopverbundkonzeptes entwickelt werden. Hierzu werden Teile der öffentlichen Grünfläche überlagernd gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesen Bereich lenken zu können. Durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll die heimische Tier- und Pflanzenwelt gefördert und langfristig gesichert werden. Der Bauungsplan-Entwurf setzt keine konkreten Pflanzmaßnahmen fest. Die einzelnen Maßnahmen sollen im Rahmen der landschaftspflegerischen Detailplanung festgelegt werden. Teile des Grünzuges wurden bereits über Kompensationserfordernisse für verschiedene Bauvorhaben realisiert.

4.1.3 Fläche für die Landwirtschaft

Im Bereich westlich des Autobahn-Kreuzes Köln-West wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Hierdurch wird langfristig die den westlichen Planraum prägende landwirtschaftliche Nutzung mit ertragreichen Ackerstandorten gesichert und so die charakteristische Eigenart der Landschaft in großen Teilen erhalten. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ist für die Bewahrung und Gestaltung der naturnahen und erlebnisreichen Landschaft in diesem städtischen Randbereich elementar.

4.1.4 Wasserfläche

Der Frechener Bach, südöstlich der Dürener Straße, soll weiter renaturiert werden und ist entsprechend als Wasserfläche festgesetzt.

4.1.5 Fläche für Sportanlagen

Die bestehende Sportanlage Weiden (Halle mit Fitnessstudio, Tennisplätzen und Gaststätte) südlich des Wohngebietes Ignystraße in Weiden wird als Fläche für Sportanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

4.1.6 Lärmschutzwälle

Die vorhandenen bzw. geplanten Lärmschutzeinrichtungen werden als solche festgesetzt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Einrichtungen:

- Geplanter Lärmschutzwall mit 5,30 m – 7,30 m Höhe zwischen dem Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen und dem AK Köln-West mit Anschluss an den vorhandenen Wall im Bereich der Tennishalle;
- geplanter Lärmschutzwall mit 12 m Höhe parallel zur Hochspannungsfreileitung vom Frechener Weg bis zur Leitungstrasse;
- vorhandene Lärmschutzwälle bzw. -wände in unterschiedlichen Höhen im Bereich des AK Köln-West und im Verlauf der A 4 bis zur Unterführung der Dürener Straße.

4.2 Erschließung

Verkehr/ÖPNV

Das östliche Plangebiet im Bereich Junkersdorf ist durch die Stadtbahnlinie 7 mit der Haltestelle Stüttgenhof gut an den ÖPNV angeschlossen. Entlang der Dürener Straße, des Salzburger Weges, des Stüttgerhofweges, des Sterrenhofweges, der Ostlandstraße und des Frechener Weges verkehren Buslinien.

Durch die bestehenden öffentlichen Straßen ist das Plangebiet ausreichend gut erreichbar. Die innere Erschließung des Grünzuges soll durch ein kombiniertes Rad- und Gehwegenetz gewährleistet werden, wobei die ohnehin freizuhaltenen Leitungstrassen in das Wegenetz mit eingebunden werden. Die Erschließung der Sportanlage Weiden durch die öffentliche Grünfläche wird in Verlängerung der Kronstädter Straße mit einem Streifen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Köln gesichert.

Ver- und Entsorgung

Für diverse Kabel-, Kanal- und Leitungstrassen bestehen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die entsprechend im Plan eingetragen sind. Diese Trassen sind von Überschüttungen und Anpflanzungen frei zu halten und müssen zur Unterhaltung und Kontrolle erreichbar sein. Folgende Leitungsarten und -träger sind im Plangebiet vorhanden:

- Mineralöl-Produktenpipeline der Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH (RMR) DN 500 mit 10 m breitem Schutzstreifen,
- 28“-Mineralölföhrleitung der Nord-West Ölleitung GmbH (NWO GmbH) mit 10 m breitem Schutzstreifen,
- 24“-Mineralölföhrleitung der Rotterdam-Rijn Pijleiding (RRP) mit 10 m breitem Schutzstreifen,

- Fernleitung 38, DN 150, PN 100 der Westgas GmbH mit 8 m breitem Schutzstreifen,
- Fernleitung 30A, DN 250, PN100-Ethylen der ARG mbH & CO. KG,
- Fernleitung 30B, DN 250, PN 100-Ethylen der ARG mbH & Co. KG
- Gasleitung der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG) am westlichen Rand des Gebietes,
- Ruhrgas-, Thyssengas-Gemeinschaftsleitung,
- Sauerstoff- Stickstoffleitung der Messer Griesheim GmbH,
- Hochspannungsleitungen unter der ein Lärmschutzwall nur bis max. 3 m Höhe zulässig ist,
- Wassertransport- und Stromleitungen der RheinEnergie AG,
- der unterirdische Südliche Randkanal.

Des Weiteren sind Gebäude- und Freiflächen zu Versorgungs- bzw. Entsorgungsanlagen östlich der Marsdorfer Straße vorhanden. Diese Flächen werden im Bebauungsplan durch die Festsetzung „Fläche für Versorgungsanlagen“ planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Anlagen:

- die Versorgungsanlage für Elektrizität der Rheinenergie AG,
- die Entsorgungsanlage zur Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln und
- die Versorgungsanlage für Gas der Westgas GmbH & Co. KG.

5. Umweltbelange

5.1 Lärmschutz

Für das Plangebiet besteht eine hohe Lärmvorbelastung, so dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen von 55 dB(A) tags/nachts im gesamten Planbereich überschritten werden. Den wesentlichen Anteil an der Immissionssituation im Plangebiet verursacht der Straßenverkehr der Bundesautobahnen A 1 und A 4.

Die Ermittlungsergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht –siehe Kapitel B der Planbegründung- differenziert beschrieben und bewertet.

Im Plangebiet sind aufgrund örtlicher Gegebenheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung nicht in vollem Umfang möglich. Nördlich der BAB A 4 verläuft über die gesamte Länge (ca. 5000 m) in 20-25 m Entfernung von der Grunderwerbsgrenze der Autobahn entfernt eine ca. 20 m breite Pipelinetrasse, die wegen bestehender Leitungsrechte von Erdwällen und Baumpflanzungen freizuhalten ist. Eine weitere Erschwernis stellt der Verlauf der Autobahn in Hochlage dar, die in Teilbereichen bis zu 9 m über Geländeniveau beträgt.

Weiterhin wurde eine Variante mit Wallanlagen entlang der BAB A 4 zwischen Bachemer Landstraße und Gleueler Straße mit Höhen von 6 bis 8 m berechnet, die allerdings aufgrund vorhandener Leitungstrassen in einem Abstand von 80 bis 100 m zum Fahrbahnrand verlaufen müssen. Die Verlagerung des Lärmschutzes von der Lärmquelle in den Grünzug hinein hat zur Folge, dass der Grünzug optisch eingeengt wird, und ca. vier ha nutzbare Erholungsfläche verloren gehen würde. Da diese

Wallanlagen zwischen Bachemer Landstraße und Gleueler Straße nicht zu einer wesentlichen Pegelminderung im Plangebiet führen, wird auf ihre Errichtung verzichtet.

Es ist anzumerken, dass diese Orientierungswerte keine Grenzwerte sind und in vorbelasteten Gebieten, insbesondere wie hier bei bestehenden Verkehrswegen, sich diese Werte häufig nicht einhalten lassen. Trotz der teilweise umfangreichen Lärmschutzwälle sind die Flächen für eine extensive Naherholung nur bedingt geeignet.

Aufgrund des Planziels, den Äußeren Grüngürtel nach Westen zu erweitern und an die westlich anschließende Erholungslandschaft anzubinden gibt es keine alternative Möglichkeit. Zur Versorgung der angrenzenden Wohngebiete mit Freizeit- und Erholungsflächen stehen keine anderen Freiflächen zur Verfügung.

5.2 Sonstige Umweltbelange

Die übrigen im Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Beeinträchtigungen von Umweltbelangen erreichen nicht den Grad der Erheblichkeit und müssen in Verfolgung der planerischen Zielsetzung -entsprechend den Vorgaben des FNP, der Freiraumzielplanung C 10/4, des Grün- und Freiflächenplans von 1994 sowie des Landschaftsplanes, den Äußeren Grüngürtel nach Westen zu erweitern und planungsrechtlich zu sichern- hingenommen werden. Die Festsetzung besonderer Vorsorgemaßnahmen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

6. Planverwirklichung

Die geplanten Grünflächen im Bereich östlich der BAB A 4 bzw. östlich der Marsdorfer Straße befinden sich überwiegend in städtischem Grundbesitz, diese sind verpachtet und werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Flächen im Bereich Köln-Weiden befinden sich in privatem Eigentum. Auch hierbei handelt es sich durchweg um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Für die privaten Flächen wird eine spätere Übertragung ebenfalls in den städtischen Grundbesitz angestrebt.

Die mit Grünflächen überplante landwirtschaftliche Nutzung soll sukzessive zur Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Zielsetzung aufgegeben werden. Überplant wird ebenso das an der Dürener Straße in Höhe Marsdorfer Straße gelegene Gewerbegebiet sowie ein Wohnhaus am Stüttgenweg. Diese Gebäude genießen Bestandsschutz.

Die Umsetzung des Grünzuges West soll schrittweise über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

7. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

7.1. Natur- und Landschaftsschutz

7.1.1 Das gemäß § 21 Landschaftsgesetz (LG) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet L17 –

- 7.1.2 Die gemäß § 23 LG festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile
LB 3.13 –Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Auto-
bahnkreuzes Köln-West- und LB 3.16 –Stüttgenhof und Frechener Bach in
Lindenthal-

7.2. Denkmalschutz

Das nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Schutz gestellte Bodendenkmal
Nr. 206 –Frühneolithisches Erdwerk „Am Junkersdorfer Sträßchen“-.

7.3. Bundesstraßen

Die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzte Bau-
verbots- und Baubeschränkungszone von 40 bzw. 100 m entlang der BAB A 1
und der BAB A 4.

B. Umweltbericht

Die Belange der Umwelt werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die
Umweltprüfung mit Erstellung des hiermit vorliegenden Umweltberichtes in ange-
messener Form berücksichtigt.

1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziele:

Entwicklung und langfristige Sicherung eines naturbetonten Bereiches von überge-
ordneter Bedeutung zwischen dem Äußeren Grüngürtel, der BAB A 4 und der Stadt-
grenze im Bereich der Bonnstraße. Damit soll langfristig eine Anbindung des Äußere-
n Grüngürtels an die Erholungslandschaft der Ville geschaffen werden. Weitere
Zielsetzungen sind die Sicherung der vorhandenen Sport- und Erholungsfunktionen
dieses Raums.

Planinhalte:

- Flächen für die Landwirtschaft;
- Teilweise Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in öffentliche Grün-
flächen;
- Fläche für Sportanlagen zur Sicherung der bestehende Sportanlage Weiden
(Halle mit Fitnessstudio, Tennisplätzen und Gaststätte) südlich der Ignystraße;
- Flächen für Sport- und Spielplätze;
- Lärmschutzeinrichtungen.

1.1 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes
allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung zu berücksich-
tigen sind.

Bei den einzelnen Umweltbelangen werden die maßgeblichen Ziele für den Umweltschutz erläutert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Nicht berührte Umweltbelange

- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- die Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes;
- Luftschadstoffe –Emissionen.

2.2 Nicht erheblich berührte Umweltbelange

Pflanzen: Das Plangebiet wird heute zum größten Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Untergeordnet treten Wiesen und Weiden, Sträucher, Gehölze, Straßenbegleitende Vegetation und Baumreihen auf.

Teile der vorhandenen Ackerflächen werden langfristig durch Anlage von Wiesen, Strauch-, Gehölz- und Baumpflanzungen aufgewertet.

Die Auswirkungen der Planung auf den Belang Pflanzen sind als positiv zu bewerten.

Boden: Im Plangebiet, das heute nur in geringem Umfang (ca. 20 %) versiegelt ist, liegen Hohertragböden vor, die entsprechend ihrer Eignung landwirtschaftlich genutzt sind. Die Umsetzung der Planung ermöglicht die Entsiegelung im Bereich der vorhandenen Gewerbebauten (ca. 1 ha). Weiterhin bedeutet sie eine langfristige Erhaltung der Böden, auch wenn diese teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Daher sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Boden als unbedenklich zu bewerten.

Oberflächenwasser: Der Frechener Bach wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes –Wasserfläche- nicht berührt. Die geplante Renaturierung des Bachabschnittes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als positiv zu bewerten.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Die heute im Plangebiet stattfindende Grundwasserneubildung wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Einträge von Düngern und Pestiziden aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch die teilweise Umnutzung der Flächen langfristig zurückgehen. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Grundwasser als unbedenklich zu bewerten.

Luftschadstoffe –Immissionen-: Die Luftgüte im Plangebiet (Luftgüteindex 1,3) hat sich seit Beginn der Planung (LUGI 0,6) deutlich verbessert, im Kölner Durchschnitt ist die Luftgüte im Kölner Südwesten immer noch gering. Im Bereich der geplanten öffentlichen Grünflächen wird die neue Vegetation als zusätzlicher Filter wirken. Insgesamt werden die positiven Auswirkungen überwiegen, so dass im Plangebiet und

den angrenzenden Wohngebieten mit einer leichten Verbesserung der Luftgüte zu rechnen ist.

Biologische Vielfalt: Die heute vorhandene eher geringe biologische Vielfalt wird durch die teilweise Umnutzung der Flächen langfristig in eine mittlere biologische Vielfalt gesteigert.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Denkmalgeschützte Gebäude oder kulturhistorisch wertvolle Elemente liegen im Plangebiet nicht vor. Angrenzend an das Plangebiet liegt mit dem Stüttgenhof eine historische Hofanlage vor, die durch Gehölze zum Plangebiet hin abgeschirmt ist. Eine indirekte Beeinträchtigung des Stüttgenhofes durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.

Die ausgeräumten Ackerflächen im Plangebiet sind nicht als historisch wertvolle Kulturlandschaft einzustufen.

Im Bereich Lammethofweg, Marsdorfer Straße befindet sich das unter Schutz gestellte Bodendenkmal Nr. 206 „Am Junkersdorfer Sträßchen“. Dieses wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Plangebiet befinden sich entlang der Dürener Straße einige Gewerbegebäude, die überplant werden, da die Verfestigung eines Gewerbegebietes in dem geplanten Grünzug nicht erwünscht ist. Im Stadtbezirk Lindenthal stehen ausreichend Gewerbeflächen als Ersatz zur Verfügung.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: siehe hierzu Luftschadstoffe –Immissionen-

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen sind aufgrund der überwiegend unbedenklichen oder positiven Auswirkungen der Planung nicht erheblich betroffen.

2.3 Erheblich berührte Umweltbelange

2.3.1 Tiere

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, FFH-Richtlinie, VRL, Landschaftsgesetz NRW

Bestand:

Eine faunistische Erhebung des Tierartenbestandes im Plangebiet liegt nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass das übliche Spektrum Acker bewohnender Tierarten vorhanden ist. Das Plangebiet wird durch die Bundesautobahnen A1 und A4, die Dürener und die Bonnstraße zerschnitten. Insbesondere die Autobahnen stellen für weniger mobile Arten wie Kleinsäuger oder Insekten Barrieren dar, die kaum zu überwinden sind. Die Folge davon ist eine Verarmung des Artenspektrums in den "verinselten" Teilflächen. Für hochmobile Arten wie Vögel stellen Straßen aufgrund der Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm Störungen im Lebensraum dar. Daher muss die Lebensraumfunktion des Plangebietes als eingeschränkt bewertet werden.

Prognose (Plan/Nullvariante)/Bewertung:

Mit den Aufwertungsmaßnahmen gehen einerseits Verbesserungen für den Lebensraum einher, weil dieser besser strukturiert wird und damit Deckungs- und Fortpflanzungshabitate geschaffen werden. Gleichzeitig wird mit der verstärkten Naherholungsnutzung eine neue Störung in den Lebensraum gebracht. Im Bereich der

verbleibenden Ackerfläche bleibt der Lebensraum für Acker bewohnende Tierarten unverändert.

Im Falle der Nullvariante wird der heutige Zustand langfristig erhalten.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf den Belang Fauna als vertretbar zu bewerten.

2.3.2 Klima und Luft

2.3.2.1 Klima, Kaltluft/Ventilation

Ziele des Umweltschutzes: Vermeidung der Ausdehnung bioklimatisch belasteter Gebiete

Bestand:

Im Plangebiet liegt der Klimatotyp "Freilandklima I" - gute Ausprägung - der sich durch hohe Kaltluftproduktivität, einen natürlichen Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie Windoffenheit auszeichnet.

Die nördlich angrenzenden Wohngebiete von Weiden und Junkersdorf sowie das südlich der Autobahn gelegene Gewerbegebiet Marsdorf weisen den Klimatotyp "Stadtklima III" -hoher Belastungsgrad- auf. Damit wird deutlich, dass das Plangebiet als thermisches Ausgleichsgebiet eine wichtige klimatische Rolle zwischen thermischen Lastgebieten spielt.

Prognose (Plan/Nullvariante)/Bewertung:

Nach Umsetzung der Planung wird das Plangebiet vergleichbar mit dem äußeren Grüngürtel den Klimatotyp "Freilandklima II" -schwache Ausprägung- aufweisen, der sich gegenüber dem Klimatotyp "Freilandklima I" insbesondere durch eine geringere Kaltluftproduktivität unterscheidet.

Damit wird die klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebietes vermindert, jedoch nicht aufgehoben.

Das Plangebiet gehört nicht zu einer die Kernstadt mit Kaltluft versorgenden Ventilationsbahn. Lokale Kaltluftbewegungen werden durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt.

Im Zuge der Nullvariante wird die große Kaltluftproduktivität der Freifläche erhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang "Klima" sind als vertretbar zu bewerten.

2.3.3 Landschaft

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, DSchG

Bestand:

Elemente der Landschaft im Plangebiet sind die weitläufigen Ackerflächen, die vorhandenen Gehölzpflanzungen entlang Teilen der BAB A4, die Bepflanzung der vorhandenen Lärmschutzwälle, Gehölze und Bäume im Bereich des Stüttgenhofs und die Baumreihe entlang des Frechener Bachs. Elemente des Ortsrandes sind die im Plangebiet vorhandenen Sportplätze und -hallen, die Gewerbebauten an der Dürener Straße sowie die nördlich der Plangebietsgrenze gelegenen Wohngebiete von Wei-

den und Junkersdorf. Die Wohnbebauung weist je nach Ausgestaltung (Geschosswohnungsbau, Einfamilienhausbau) eine deutlich unterschiedlich ausgeprägte Dichte und Höhenentwicklung auf. Ein weiteres prägendes Element sind die Bundesautobahnen, wo sie nicht durch Lärmschutzwälle oder Gehölzpflanzungen verdeckt sind.

Prognose (Plan/Nullvariante)/Bewertung:

Durch die Umsetzung der Planung wird der Charakter der Landschaft im Plangebiet in Teilen verändert werden, da die öffentlichen Grünflächen mit vielen gliedernden Elementen (Gehölzen, Baumgruppen und -reihen) angereichert werden. Die Wahrnehmbarkeit des Ortsrandes wird durch die Pflanzmaßnahmen punktuell eingeschränkt. Der Charakter einer weitläufigen Landschaft, wie heute ausgeprägt, wird eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Gleichzeitig werden störende Elemente des Ortsbildes –Bundes-autobahnen- weiter kaschiert.

Im Falle der Nullvariante wird die heute vorhandene Ackerlandschaft auch weiterhin bestehen bleiben.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Landschaft als unbedenklich zu bewerten.

2.3.4 umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.4.1 Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, BImSchG, 16. BImSchV, TA-Lärm, Freizeitlärmerrlass, 18. BImSchV

Bestand:

Das Plangebiet ist erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet. Weiterhin tritt Sportlärm auf. In Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt wurde auf die Ermittlung des Sportlärms verzichtet, da es sich bei Fußball und Tennis ebenso um Freizeitnutzungen handelt wie bei den geplanten Nutzungen der Naherholung auf den Grünflächen. Beide, die vorhandene und die geplante Freizeitnutzung, weisen den gleichen Schutzanspruch auf.

Für das Plangebiet ist eine schalltechnische Untersuchung erfolgt.

In die Verkehrslärberechnung sind folgende Quellen eingeflossen:

- die Bundesautobahnen A1 und A4
- die Marsdorfer Straße
- die Dürener Straße
- der Frechener Weg
- die Gleueler Straße
- die Potsdamer Straße
- die Schienentrasse der Stadtbahnlinie 7 Köln-Frechen. Darüber wird diese als Güterverkehrsstrecke der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) genutzt.

An Schallschirmen wurden berücksichtigt:

- Geplanter Lärmschutzwall mit 5,30 m – 7,30 m Höhe zwischen dem Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen und dem AK Köln-West mit Anschluss an den vorhandenen Wall im Bereich der Tennishalle;
- geplanter Lärmschutzwall mit 12 m Höhe parallel zur Hochspannungsfreileitung vom Frechener Weg bis zur Leitungstrasse;
- vorhandene Lärmschutzwälle bzw. -wände in unterschiedlichen Höhen im Bereich des AK Köln-West und im Verlauf der A 4 bis zur Unterführung der Dürener Straße.

Relevant für die Interpretation der Ergebnisse ist der Tagzeitraum (6.00–22.00 Uhr).

Beurteilungsgrundlage sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen von 55 dB(A) tags/nachts.

Die Beurteilungspegel für den Gesamtverkehr am Tag liegen im westlichen Plangebiet in einem Bereich nördlich der Lärmschutzwälle bis an die Südgrenze der vorhandenen Sportplätze im Bereich von > 60 bis 65 dB(A). Nördlich daran schließt sich eine Fläche mit Pegeln von > 55 bis 60 dB(A) an.

Im östlichen Plangebiet treten in einem Streifen von ca. 100 m Breite angrenzend an das AK Köln-West und die BAB A 4 bis zur Dürener Straße Pegel von > 65 bis 70 dB(A) auf. Südlich der Dürener Straße treten an der BAB A 4 Pegel von > 70 bis 75 dB(A) auf.

In weiten Teilen des östlichen Plangebietes liegen Pegel von > 60 bis 65 dB(A) vor. Lediglich in einem kleinen Bereich um den Stüttgenhof und nördlich der vorhandenen Sportplätze nördlich der Dürener Straße treten Pegel von > 55 bis 60 dB(A) auf.

Prognose (Plan/Nullvariante):

Insgesamt ist das Plangebiet erheblichen Lärmbelastungen insbesondere durch den Straßenverkehr ausgesetzt.

Auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes (Nullvariante) besteht die hohe Lärmvorbelastung des Plangebietes.

Alternativen:

Weiterhin wurde eine Variante mit Wallanlagen entlang der BAB A 4 zwischen Bachemer Landstraße und Gleueler Straße mit Höhen von 6 bis 8 m berechnet, die allerdings aufgrund vorhandener Leitungstrassen in einem Abstand von 80 bis 100 m zum Fahrbahnrand verlaufen müssen. Diese Wallanlagen zwischen Bachemer Landstraße und Gleueler Straße führen nicht zu einer wesentlichen Pegelminderung im Plangebiet.

Bewertung:

Das Plangebiet ist erheblich durch Verkehrslärm belastet, die Lärmimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen werden in weiten Teilen des Plangebietes überschritten. Damit ist das Plangebiet trotz der teilweise umfangreichen Lärmschutzwälle für eine extensive Naherholung nur bedingt geeignet.

2.3.4.2 Altlasten

Ziele des Umweltschutzes: BBodSchG, BBodSchV, LAWA-Richtlinie, LAGA-Anforderungen, TA-Siedlungsabfall, KrW-/AbfG

Bestand:

Im Plangebiet liegen die Altlastverdachtsflächen 30601, 30602 und 30605. Untersuchungen und Recherchen haben ergeben, dass keine Bodenkontaminationen vorliegen. Bei Bodenarbeiten im Bereich der Fläche 30605 ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten, da hier das Vorliegen von Bombenblindgängern und/oder Munitionsresten nicht aus zu schließen ist.

Prognose (Plan/Nullvariante)/Bewertung:

Die geplanten Nutzungen sind ohne Einschränkungen im Plangebiet umsetzbar. Die Flächen werden im Plan dargestellt. Die Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes wird durch einen Hinweis in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Sollten im Bereich der Altlastverdachtsflächen sensible Nutzungen (Kinderspielplätze u.ä.) angelegt werden, so sind Bodenuntersuchungen gemäß Bundesbodenschutz-Verordnung für die Wirkungspfade Boden-Mensch erforderlich. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält einen entsprechenden Hinweis.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Siehe Teil A Punkt 2.4 der Begründung

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

- Stadtplanungsamt Köln: Schalltechnische Stellungnahme zum Grünzug West, 03/2004

4. Zusammenfassung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen auf die Umweltbelange untersucht.

Die folgenden Umweltauswirkungen wurden für die Nullvariante und die Planung als nicht betroffen, als unerheblich oder als positiv und nicht weiter zu untersuchen bewertet:

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes; Pflanzen, Boden, Oberflächenwasser; Grundwasser; Luftschadstoffe –Emissionen /Immissionen-; Biologische Vielfalt; Kulturgüter und sonstige Sachgüter; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft

festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden; Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Erheblich betroffen sind folgende Umweltbelange:

Natur und Landschaft

Tiere: Im Plangebiet ist mit dem üblichen Spektrum Acker bewohnender Tierarten zu rechnen. Der Lebensraum im Plangebiet für diese Tierarten ist aufgrund der Barrieren, die Bundesautobahnen A 1 und A 4 und Bonnstraße und Dürener Straße darstellen sowie der Lärmvorbelastung als eingeschränkt zu bewerten. Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen wird der Lebensraum besser strukturiert und damit aufgewertet. Die geplanten Einrichtungen zur Naherholung bringen eine neue Störung in den Lebensraum.

Klima Kaltluft/Ventilation: Im Plangebiet liegt heute der Klimatotyp „Freilandklima I“ –gute Ausprägung– vor, der sich insbesondere durch eine hohe Kaltluftproduktivität auszeichnet. Nach Umsetzung der Planung wird im Plangebiet ähnlich dem Äußeren Grüngürtel der Klimatotyp „Freilandklima II“ –schwache Ausprägung– vorliegen. Damit wird insbesondere die Kaltluftproduktivität im Plangebiet zurückgehen, aber nicht aufgehoben. Daher sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang „Klima“ als vertretbar zu bewerten.

Landschaft: Die heute vorhandene weitläufige, ausgeräumte Ackerlandschaft wird in Teilen langfristig in eine Parklandschaft ähnlich dem äußeren Grüngürtel umgewandelt. Der Charakter einer weitläufigen Landschaft wird durch gliedernde Elemente eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Gleichzeitig wird die Landschaft angereichert und störende Elemente des Ortsrandes wie die Bundesautobahnen und das Autobahnkreuz Köln-West werden weiter kaschiert. Auch die Einsehbarkeit der Wohnbebauung von Weiden und Junkersdorf wird eingeschränkt. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Landschaft als unbedenklich zu bewerten.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Lärm: Das Plangebiet ist erheblich durch Verkehrslärm belastet, die Lärmimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen werden in weiten Teilen des Plangebietes überschritten. Damit ist das Plangebiet trotz der teilweise umfangreichen Lärmschutzwälle für eine extensive Naherholung nur bedingt geeignet.

Altlasten: Im Plangebiet liegen die Altlastverdachtsflächen 30601, 30602, 30604 und 30605. Untersuchungen und Recherchen haben ergeben, dass keine erheblichen Bodenkontaminationen vorliegen. Bei Bodenarbeiten im Bereich der Flächen 30604 und 30605 ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten, da hier das Vorliegen von Bombenblindgängern und/oder Munitionsresten nicht auszuschließen ist. Sollten im Bereich der Altlastverdachtsflächen sensible Nutzungen (Kinderspielplätze u.ä.) angelegt werden, so sind Bodenuntersuchungen gemäß Bundesbodenschutzverordnung für die Wirkungspfade Boden-Mensch erforderlich. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält entsprechende Hinweise.